

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel.

Stück 4.

Kiel, den 12. Februar

1925.

**Inhalt:** 32. Kirchengesetz über die Erhebung der kirchlichen Umlagen. — 33. Kirchengesetz über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen. — 34. Kirchengesetz über die Standesvertretung der Geistlichen. — 35. Altersgrenzengesetz für die Beamten der evangelisch-lutherischen Landeskirche. — 36. Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt und in den Ruhestand. — 37. Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen. — 38. Umzugskostengesetz für die Geistlichen. — 39. Kirchengesetz über den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Landeskirche. — 40. Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten. — 41. Kirchengesetz betreffend Regelung des kirchlichen Disziplinarverfahrens.

## Nr. 32. Kirchengesetz über die Erhebung der kirchlichen Umlagen.

Vom 27. Oktober 1924.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1.

- (1) Die Gesamtsynodalkasse wird als Landeskirchenkasse weitergeführt.
- (2) Die Landeskirchenkasse wird auf Grund des von der Landessynode festgestellten landeskirchlichen Haushaltsplans von dem Landeskirchenamt unter Aufsicht der Kirchenregierung verwaltet. Die Abnahme der Jahresrechnung erfolgt durch die Landessynode. Die Kirchenregierung erteilt dem Rechnungsführer die vorläufige Entlastung.

### § 2.

- (1) Der Ausgabebedarf der Landeskirchenkasse wird, soweit die übrigen Einkünfte nicht ausreichen, durch landeskirchliche Umlage, welche auf die Propsteien verteilt wird, aufgebracht.
- (2) Die Landessynode beschließt über die Höhe und den Verteilungsmaßstab der landeskirchlichen Umlage.

## § 3.

(1) Die Beiträge der Propsteien zur landeskirchlichen Umlage sowie die von den Propsteisynoden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 82 Absatz 5 der Verfassung) beschlossenen Umlagen werden auf die Kirchengemeinden verteilt.

(2) Der Verteilungsmaßstab wird von den Propsteisynoden mit Genehmigung des Landeskirchenamts festgesetzt.

## § 4.

Die Kirchenregierung ist ermächtigt, zur Deckung von Mehrausgaben, die auf kirchengesetzlichen Vorschriften beruhen und aus den Mitteln der Landeskirchenkasse nicht gedeckt werden können, Nachtragsumlagen zu beschließen und auf die Propsteien zu verteilen.

## § 5.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§ 104 bis 106 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, werden aufgehoben.

## § 6.

Die Kirchenregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

## § 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Landesynode am 27. Oktober 1924 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Januar 1925.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K.R. 19.

## Nr. 33. Kirchengesetz über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 29. Oktober 1924.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1.

(1) Anstellungsfähig im geistlichen Amt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche ist jeder Deutsche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, der mindestens 25 Jahre alt, sittlich unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen ist, welche die Ausübung des Amtes hindern, wenn er die Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgewiesen hat.

(2) Von dem kirchlichen Erfordernis der Reichszugehörigkeit und des Alters kann die Kirchenregierung befreien.

## § 2.

(1) Der Nachweis der Befähigung zur Verwaltung des geistlichen Amtes wird durch Ablegung von zwei theologischen Prüfungen, der wissenschaftlichen und der Amtsprüfung, geführt.

(2) Die Veranstaltung der Prüfungen gehört zum Geschäftsbereich des Landeskirchenamts.

(3) Zur Abhaltung der Prüfungen wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit den Bischöfen für die erste und für die zweite Prüfung je ein besonderer Ausschuß gebildet, über dessen Zusammensetzung die Kirchenregierung die Grundsätze aufstellt.

(4) Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen wechselt halbjährlich zwischen den beiden Bischöfen ab.

## § 3.

(1) Der ersten Prüfung muß ein ordnungsmäßiges Studium der evangelischen Theologie von acht Semestern auf einer deutschen Universität nach Ablegung der Reifeprüfung auf einem deutschen humanistischen Gymnasium vorangehen. Fehlt die Reife im Hebräischen, so finden die Bestimmungen des Absatz 2 sinngemäß Anwendung.

(2) Abiturienten einer anderen höheren deutschen Lehranstalt können nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Reife in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache erbracht und nach Ablegung der Nachprüfungen das Studium der Theologie noch mindestens sechs Semester fortgesetzt haben.

(3) Die Kirchenregierung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der evangelischen Theologie, oder mit Rücksicht auf ein an einer außerdeutschen Staatsuniversität zurückgelegtes Studium der evangelischen Theologie, oder mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang von dem kirchlichen Erfordernis der Ablegung der Reifeprüfung zu befreien, sowie von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen, auch die Zulassung zur theologischen Prüfung in besonderen Ausnahmefällen zu genehmigen, wenn der Bewerber nach Ablegung der sprachlichen Nachprüfung weniger als sechs Semester dem theologischen Studium gewidmet hat.

(4) Auf die acht Studiensemester kann eine Studienzzeit an der Theologischen Schule in Bethel bis zu zwei Semestern angerechnet werden, sofern vorher die Reifeprüfung abgelegt ist.

## § 4.

(1) Die Meldung zur ersten Prüfung ist nach Ablauf des siebenten Semesters zulässig.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 3 können nach dem Ermessen des Landeskirchenamtes auch solche Kandidaten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die der Landeskirche nicht angehören, sofern sie deutsche Reichsangehörige sind, zu der ersten Prüfung zugelassen werden.

(4) Kandidaten, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen, können nur mit Genehmigung der Kirchenregierung zur Prüfung zugelassen werden.

## § 5.

(1) Der Zweck der ersten Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der zu Prüfende durch das Studium auf der Universität die notwendige allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung sich erworben hat.

(2) Auf Grund der bestandenen Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt über die Aufnahme in die Kandidatenliste und die Ertheilung der Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die äußeren und inneren Anlagen und Fähigkeiten eine wirksame Ausübung des geistlichen Amtes erwarten lassen.

#### § 6.

(1) Jeder Kandidat der Theologie ist verpflichtet, einen einjährigen Kursus im Schleswig-Holsteinischen Predigerseminar und danach ein mindestens halbjähriges Lehrvikariat abzuleisten. Die Kirchenregierung ist befugt, in besonderen Fällen von dieser Vorschrift ganz oder teilweise zu befreien und an Stelle des Lehrvikariats den Kandidaten ganz oder teilweise in eine andere praktische Ausbildung zu weisen.

(2) Das Landeskirchenamt überweist den Kandidaten nach dem Besuch des Predigerseminars einem Geistlichen der Landeskirche, dessen Leitung und besonderer Fürsorge der Kandidat damit unterstellt wird.

(3) Der Erlass besonderer Bestimmungen über das Lehrvikariat bleibt dem Landeskirchenamt vorbehalten.

#### § 7.

(1) Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß eine Vorbereitungszeit von mindestens anderthalb Jahren liegen.

(2) Die Meldung zur zweiten Prüfung darf nicht später als vier Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung erfolgen. Mit dem Ablaufe dieser Frist erlischt die nach § 5 dem Kandidaten gewährte Befugnis.

(3) Die Kirchenregierung kann von diesen Bestimmungen ausnahmsweise befreien.

#### § 8.

(1) Der Zweck der zweiten Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben festzustellen, ob der Kandidat die erforderliche Reife zur Übernahme eines geistlichen Amtes erlangt hat.

(2) Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung beschließt das Landeskirchenamt über die Ertheilung der Befähigung des Kandidaten des Predigtamtes zur Anstellung im geistlichen Amt.

#### § 9.

(1) Kandidaten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und eine erste theologische Prüfung bei einer deutschen Prüfungsbehörde oder die Lizentiatenprüfung bei einer theologischen Fakultät einer deutschen Universität mit gutem Erfolge bestanden haben, können vom Landeskirchenamt unter Befreiung von der ersten Prüfung zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

(2) Kandidaten und Geistliche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche nicht die zweite Prüfung in Schleswig-Holstein bestanden haben, aber dem Deutschen Reiche angehören und in ihrer Heimat als befähigt für das geistliche Amt gelten, können auch in Schleswig-Holstein zu Predigtämtern präsentiert, gewählt und berufen werden. Dem Landeskirchenamt bleibt es aber vorbehalten, ihre Zulassung zum geistlichen Amte von der durch ein Kolloquium zu treffenden Feststellung abhängig zu machen, daß sie für den Dienst in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins geeignet sind.

(3) Mit Genehmigung der Kirchenregierung können vom Landeskirchenamt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit ausnahmsweise auch Theologen aus anderen evangelischen Kirchengemeinschaften, oder Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirchengemeinschaft zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind, nach abgelegtem Kolloquium, das insbesondere ihre Stellung zum Bekenntnis der Landeskirche festzustellen hat, zur Prüfung bezw. zur Anstellung im geistlichen Amt zugelassen werden, sofern ihre Gewinnung für das geistliche Amt im landeskirchlichen Interesse liegt.

#### § 10.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung kann das Landeskirchenamt ordinierten Missionsgeistlichen, deren Gewinnung für das geistliche Amt mit Rücksicht auf längere Bewährung als Heidenmissionar im kirchlichen Interesse liegt, die Fähigkeit der Anstellung im geistlichen Amt beilegen, nachdem durch ein Kolloquium festgestellt ist, daß sie für den Dienst in der Landeskirche geeignet sind.

#### § 11.

(1) Die Kandidaten, welche die im § 2 angeordneten Prüfungen oder eine derselben bestanden haben, unterstehen der Aufsicht des Landeskirchenamts.

(2) Die Aufsicht und Leitung der Kandidaten, die sich auf ihre wissenschaftliche Fortbildung, ihre kirchliche und praktische Tüchtigkeit und ihren Wandel erstreckt, gehört zu den besonderen Obliegenheiten der Bischöfe bezw. des Landesuperintendenten für Lauenburg.

(3) Die besondere Aufsicht und Leitung der Kandidaten, sofern sie sich nicht in dem schleswig-holsteinischen Predigerseminar oder im Lehrvikariat befinden, wird durch den Propsten wahrgenommen, in dessen Propstei der Kandidat seinen Wohnsitz oder seinen längeren Aufenthalt nimmt.

(4) Bischöfe, Landesuperintendent und Präpste sind befugt, die Geistlichen der Kirchengemeinde, in der ein Kandidat sich aufhält, zur Mitwirkung in der Ausübung der Aufsicht und Leitung heranzuziehen.

(5) Der Erlaß einer Kandidatenordnung bleibt dem Landeskirchenamt vorbehalten.

#### § 12.

(1) Wenn ein Kandidat sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügt, seine wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigt, einen Beruf ergreift, der mit seiner Stellung nicht vereinbar ist, oder sich eines für einen künftigen Diener der Kirche unwürdigen Verhaltens schuldig macht, so ist er bei milderem Verstoßen durch eine Mahnung oder Warnung zu erinnern, in schwereren Fällen mit einem Verweise zu belegen oder aus der Kandidatenliste zu streichen.

(2) Das Recht der Mahnung und Warnung haben der zuständige Bischof (Landesuperintendent) und der zuständige Propst. An die Stelle des Propstes tritt für die in einem Predigerseminar befindlichen Kandidaten der Direktor desselben.

(3) Das Landeskirchenamt kann Mahnungen, Warnungen und Verweise erteilen und aus der Kandidatenliste streichen. Vor Erteilung eines Verweises und Streichung aus der Kandidatenliste ist der Kandidat zu hören. In diesen beiden Fällen steht dem Kandidaten gegen die mit Gründen zu versehenende Entscheidung des Landeskirchenamts die Beschwerde bei der Kirchenregierung offen.

(4) Die Streichung aus der Kandidatenliste hat die Entziehung aller dem Kandidaten beigelegten Rechte zur Folge.

(5) Die Wiederaufnahme eines aus dem Kandidatenstande entfernten Kandidaten ist nur mit Genehmigung der Kirchenregierung zulässig.

#### § 13.

Sind seit Erteilung der Anstellungsfähigkeit mehr als fünf Jahre verfloßen, ohne daß eine Anstellung des Kandidaten im geistlichen Amt stattgefunden hat, oder ist ein im geistlichen Amt angestellt gewesener Geistlicher längere Zeit außer Amt gewesen, so ist das Landeskirchenamt berechtigt, durch ein Kolloquium festzustellen, ob der Kandidat oder Geistliche noch für den Dienst in der Landeskirche geeignet ist.

#### § 14.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften, insbesondere das Kirchengesetz betreffend die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen vom 17. August 1898 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 111 ff.) und das Kirchengesetz zur Abänderung des vorgedachten Kirchengesetzes vom 20. Oktober 1920 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 170) werden aufgehoben.

#### § 15.

(1) Die Kirchenregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen.

(2) Die Kirchenregierung bestimmt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Das vorstehende, von der Landesynode am 29. Oktober 1924 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Januar 1925.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K.R. 19.

## Nr. 34: Kirchengesetz über die Ständevertretung der Geistlichen.

Vom 24. Oktober 1924.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1.

(1) Als Ständevertretung der festangestellten Geistlichen der Landeskirche wird ein Pastorenausschuß gebildet.

(2) Ihm steht zu:

1. die Pflege und Vertretung der Ständesinteressen der Geistlichen,
2. die Erstattung von Gutachten auf Erfordern des Landeskirchenamts oder der Kirchenregierung,

3. das Recht, sich in Angelegenheiten, die den Stand, die berufliche Tätigkeit und die Vorbildung der Geistlichen betreffen, mit Anträgen und Wünschen an das Landeskirchenamt, die Kirchenregierung oder die Landessynode zu wenden,
4. das Recht, zwei Mitglieder in den Disziplinarhof der Landeskirche zu entsenden.

## § 2.

(1) Der Pastorenausschuß besteht aus 3 Präpsten und 22 festangestellten Pastoren. Die Präpste werden von der Gesamtheit der Präpste gewählt. Die festangestellten Pastoren jeder Propstei (Kreis Herzogtum Lauenburg) wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre.

(2) Der Pastorenausschuß wählt auf 6 Jahre einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und zwei weitere Beisitzer. Diese bilden den Vorstand.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beruft den Ausschuß ein und führt seine Beschlüsse aus.

## § 3.

Der Pastorenausschuß wird nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Kirchenregierung oder die Bischöfe gemeinsam oder das Landeskirchenamt es verlangen oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks es beantragt.

## § 4.

Bevollmächtigte der Kirchenregierung und des Landeskirchenamts sind berechtigt, an den auf ihr Erfordern stattfindenden Beratungen des Pastorenausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu den Sitzungen, die auf Erfordern der beiden Bischöfe einberufen werden, sind diese und der Landessuperintendent für Lauenburg einzuladen.

## § 5.

Die Kosten der Geschäftsführung und der Versammlungen des Pastorenausschusses und seines Vorstandes werden auf die Propsteien gleichmäßig verteilt. Den Mitgliedern des Pastorenausschusses stehen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen für die Mitglieder der Landessynode zu.

## § 6.

Das Landeskirchenamt erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Das vorstehende von der Landessynode am 24. Oktober 1924 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Januar 1925.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorf.

Nr. K.R. 19.

## Nr. 35. Altersgrenzengesetz für die Beamten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 27. Oktober 1924.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1.

Beamte, die im Dienst der Landeskirche, der Propsteien, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände stehen, treten mit dem auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

## § 2.

(1) Hat ein Beamter das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts jederzeit ohne Nachweis seiner Dienstunfähigkeit beanspruchen.

(2) Ebenso kann die Kirchenbehörde einen Beamten, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand versetzen; jedoch muß der Beamte vorher gehört werden.

(3) Die Verfügung der Kirchenbehörde ist dem Beamten mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem die Versetzung in den Ruhestand in Kraft treten soll, schriftlich mitzuteilen.

## § 3.

(1) Zuständige Kirchenbehörde im Sinne des § 2 ist:

1. die Kirchenregierung für die von ihr ernannten Mitglieder des Landeskirchenamts;
2. das Landeskirchenamt für alle andern Beamten.

(2) Zum Erlaß der Verfügung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 4.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Landsynode am 27. Oktober 1924 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Januar 1925.

Die Kirchenregierung.

D. Nordhorst.

Nr. K.R. 19.

## Nr. 36. Kirchengesetz über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt und in den Ruhestand. Vom 28. Oktober 1924.

Die Landsynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### 1. Versetzung in ein anderes Pfarramt.

## § 1.

Ein Geistlicher, der im Dienst der Landeskirche, einer oder mehrerer Propsteien, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes steht, kann auch gegen seinen Willen aus dem von ihm bekleideten Pfarramt in ein anderes versetzt werden, wenn:



1. die von ihm bekleidete Pfarrstelle zeitweilig oder dauernd entbehrlich wird,
2. seine Kräfte zur Verwaltung der von ihm bekleideten Pfarrstelle nicht ausreichen, so daß das Gemeindeleben schwer geschädigt wird,
3. das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde oder zu einem größeren Teile seiner Gemeinde dauernd so zerrüttet ist, daß eine weitere gesegnete Wirksamkeit in dieser Gemeinde für ihn ausgeschlossen ist,
4. das Ansehen der Landeskirche oder des geistlichen Standes es dringend erfordert.

### § 2.

(1) Hält das Landeskirchenamt im Einverständnis mit dem zuständigen Bischof (Landes-superintendenten) die Versetzung eines Geistlichen für geboten, so hat es ihn, wenn andere Mittel zur Abhilfe nicht zu Gebote stehen oder erschöpft sind, zunächst zur Darlegung seiner Einwendungen innerhalb einer ihm zu setzenden Frist aufzufordern. Widerspricht der Geistliche oder gibt er innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so sind der Kirchenvorstand und die im § 15 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 bezeichneten Geistlichen seiner Propstei zu hören.

(2) Die Anordnung der Versetzung setzt die Zustimmung des zuständigen Bischofs (Landes-superintendenten) voraus und erfolgt durch eine mit Gründen versehene Verfügung des Landeskirchenamts. Im Falle des § 1 Ziffer 4 erfordert die Anordnung außerdem die Zustimmung der Kirchenregierung. In den Fällen der Ziffern 1 bis 3 ist gegen die Anordnung des Landeskirchenamts innerhalb vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

(3) Die Versetzung selbst darf nur in eine andere Pfarrstelle von gleicher Amtsstellung und nicht geringerem Dienst Einkommen unter Gewährung der gesetzlichen Umzugskosten stattfinden.

(4) Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt oder der Ortszuschlag (Wohnungsgeld) für den neuen Dienstort geringer ist als für den bisherigen Dienstort.

(5) Bei der Versetzung sind die persönlichen Verhältnisse des Geistlichen tunlichst zu berücksichtigen.

### § 3.

Lehnt der Geistliche die ihm angebotene neue Pfarrstelle ohne hinreichenden Grund ab, so kann er von dem Landeskirchenamt seiner bisherigen Pfarrstelle und des Dienst Einkommens für verlustig erklärt werden. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts ist innerhalb vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

## 2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

### § 4.

Erweist sich die Versetzung des Geistlichen innerhalb 6 Monate nach der Anordnung des Landeskirchenamts als unausführbar, so hat ihn das Landeskirchenamt unter Bewilligung eines Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand zu versetzen. Das Wartegeld wird nach den jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften berechnet.

## § 5.

(1) Ein einstweilen in den Ruhestand versetzter Geistlicher ist, soweit es sein Gesundheitszustand gestattet, verpflichtet, die ihm vom Landeskirchenamt aufgetragenen, seiner Vorbildung entsprechenden Arbeiten zu übernehmen und erforderlichenfalls auch den Wohnsitz zu wechseln. Für diese Tätigkeit ist ihm eine Entschädigung zu gewähren, deren Betrag den Unterschied zwischen Gehalt und Wartegeld nicht übersteigen darf. Bei Wohnsitzwechsel sind dem Geistlichen die gesetzlichen Umzugskosten oder angemessene Beschäftigungstagegelder neben der Entschädigung zu gewähren.

(2) Weigert sich ein einstweilen in den Ruhestand versetzter Geistlicher ohne hinreichenden Grund, die ihm vom Landeskirchenamt übertragenen Arbeiten zu übernehmen, oder führt er sie nicht pflichtgemäß aus, so kann ihm das Landeskirchenamt das Wartegeld kürzen oder entziehen. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Kirchenregierung zulässig.

(3) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, solange der Geistliche infolge einer Beschäftigung im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des früher bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

(4) Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes endet, wenn:

1. der Geistliche im Kirchendienst mit einem dem früher von ihm bezogenen mindestens gleichen Dienst Einkommen wieder angestellt wird,
2. er des Dienstes entlassen wird,
3. er gemäß § 12 in den endgültigen Ruhestand versetzt wird,
4. er stirbt; alsdann wird das Gnadenvierteljahr vom Wartegeld gewährt.

## 3. Versetzung in den Ruhestand.

## § 6.

Geistliche treten mit dem auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes in den Ruhestand.

## § 7.

Hat ein Geistlicher das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts jederzeit ohne Nachweis seiner Dienstunfähigkeit beanspruchen.

## § 8.

Ein Geistlicher wird, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, auf seinen Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand versetzt.

## § 9.

(1) Steht ein Geistlicher, auf den die Voraussetzungen des § 8 zutreffen, den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nicht, so wird ihm vom Landeskirchenamt im Einverständnis mit dem zuständigen Bischof (Landessuperintendenten) unter Angabe der Gründe und des Zeitpunktes sowie des ihm zu gewährenden Ruhegehalts eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliegt.

(2) Der Geistliche und der Kirchenvorstand der beteiligten Gemeinde sind vor der Eröffnung zu hören. Bei Einleitung des Verfahrens oder auch später kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§ 10.

Wenn der Geistliche gegen die Eröffnung innerhalb 6 Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird seine Versetzung in den Ruhestand in derselben Weise verfügt, als wenn er selbst um seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

§ 11.

(1) Werden von dem Geistlichen gegen die Versetzung in den Ruhestand innerhalb der Frist des § 10 Einwendungen erhoben, so hat das Landeskirchenamt über den Zeitpunkt, zu dem die Versetzung in den Ruhestand in Kraft treten soll, zu bestimmen. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Beteiligten zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung steht dem Geistlichen innerhalb 4 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an die Kirchenregierung zu. Die Kirchenregierung entscheidet endgültig.

(3) Die baren Auslagen für die durch unbegründeten Widerspruch veranlaßten Ermittlungen können dem Geistlichen zur Last gelegt werden.

§ 12.

Ein gemäß § 5 in den einstweiligen Ruhestand versetzter Geistlicher tritt nach Ablauf von fünf Jahren endgültig in den Ruhestand. Auf seinen Antrag kann dies schon früher geschehen.

§ 13.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Das vorstehende von der Landessynode am 28. Oktober 1924 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Riel, den 15. Januar 1925.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K.R. 19.

## Nr. 37. Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen.

Bom 29. Oktober 1924.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle im Dienst der Landeskirche, einer oder mehrerer Propsteien eines Kirchengemeinerverbandes, einer Kirchen- oder Personalgemeinde oder anerkannten Anstaltsgemeinde stehenden Geistlichen, sowie auf die Geistlichen, die kein Kirchenamt bekleiden, aber noch Rechte des geistlichen Standes haben.

(2) Auf die Bischöfe und den Landesuperintendenten für Lauenburg ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

## I. Von den Dienstvergehen und ihrer Bestrafung.

### 1. Allgemeines.

#### § 2.

(1) Jeder Geistliche ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt den Ordnungen der Landeskirche und den Anweisungen der zuständigen Kirchenbehörden gemäß gewissenhaft zu verwalten und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes seines Amtes würdig zu verhalten.

(2) Ein Geistlicher, welcher diese Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen.

(3) Bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die Amtspflichten ist er an diese durch Mahnung seiner Vorgesetzten zu erinnern; bei erheblicheren Dienstvergehen hat er Disziplinarbestrafung verwirkt.

#### § 3.

(1) Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der gleichen Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der gleichen Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

(3) Ist von den Gerichten auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Tatsachen, die in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als sie an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestand der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

(4) Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, die den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt der Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§ 13 Absatz 2), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzuführen ist.

#### § 4.

Die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung zu Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den Verlust des Kirchenamtes mit den Wirkungen der Dienstentlassung (§ 9 Absatz 1) von Rechts wegen zur Folge.

#### § 5.

Scheidet der Geistliche während des Disziplinarverfahrens aus dem Kirchendienst, so ist die Disziplinarbehörde befugt, dem Geistlichen die Kosten des Disziplinarverfahrens (§ 31 Absatz 2) zur Last zu legen.

#### § 6.

(1) Ein Geistlicher, der sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amt entfernt oder den ihm erteilten Urlaub überschreitet, hat, wenn die unerlaubte Entfernung länger als vier Wochen dauert, Dienstentlassung verwirkt.

(2) Ist der Geistliche dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so ist die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von zwei Wochen seit der ergangenen Aufforderung verwirkt.

(3) Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden.

(4) Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Geistliche ohne seine Schuld von seinem Amt fern gewesen ist.

## 2. Disziplinarstrafen.

### § 7.

(1) Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Kirchenamt.

(2) Ordnungsstrafen sind Warnung, Verweis und Geldstrafe. Geldstrafe kann auch in Verbindung mit Verweis verhängt werden.

(3) Die Entfernung aus dem Kirchenamt kann bestehen in Amtsenthebung oder Dienstentlassung.

### § 8.

(1) Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamts; der Verurteilte bleibt jedoch anstellungsfähig und behält die Rechte des geistlichen Standes.

(2) Hatte der Angeschuldigte einen Anspruch auf Ruhegehaltsversorgung, so kann die Disziplinarbehörde in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß ihm Ruhegehaltsversorgung auf bestimmte Zeit oder bis zu seiner Wiederanstellung oder auf Lebensdauer oder auf Widerruf zu belassen ist. Das Recht des Widerrufs steht dem Landeskirchenamt zu. Die Ruhegehaltsversorgung ist aber geringer zu bemessen, als sie zu bemessen gewesen wäre, wenn der Angeschuldigte zu der Zeit der Verurteilung wegen Alters oder Krankheit hätte in den Ruhestand versetzt werden müssen.

### § 9.

(1) Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte des geistlichen Standes, insbesondere der Amtsbezeichnung, des Rechts zur Vornahme von Amtshandlungen und des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechts wegen zur Folge.

(2) Hat der Geistliche Dienstentlassung verwirkt und ist er vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus dem Kirchendienst geschieden, ohne die im vorstehenden Absatz erwähnten Rechte verloren zu haben, so ist in Fortsetzung des Verfahrens an Stelle der Dienstentlassung auf den Verlust dieser Rechte zu erkennen.

## 3. Verfahren in leichten Disziplinarfällen.

### § 10.

(1) Warnungen und Verweise können von jedem Dienstvorgesetzten gegen die ihm unterstellten Geistlichen, Geldstrafen können nur vom Landeskirchenamt gegen alle Geistlichen bis zu den bei Staatsbeamten zulässigen Beträgen verhängt werden.

(2) Ordnungsstrafen, die nicht vom Landeskirchenamt verhängt sind, haben die Dienstvorgesetzten dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

### § 11.

(1) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Geistlichen Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten.

(2) Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

## § 12.

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist binnen vier Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an die nächstvorgesezte Dienstbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

## 4. Förmliches Disziplinarverfahren.

## § 13.

- (1) Der Entfernung aus dem Kirchenamt muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.
- (2) Die Einleitung des Verfahrens wird von dem Landeskirchenamt oder von der Kirchenregierung verfügt. Sie bleibt der letzteren ausschließlich vorbehalten, wenn das Verfahren gegen einen Propst oder ein geistliches Mitglied der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes eingeleitet werden soll.
- (3) Das Disziplinarverfahren in erster Instanz besteht in einer Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.
- (4) Die Behörde, die das förmliche Disziplinarverfahren einleitet, ernennt einen Untersuchungskommissar und einen Vertreter der Anklage.

## § 14.

- (1) Die entscheidenden Disziplinarbehörden sind: in erster Instanz die Disziplinkammer, in zweiter Instanz der Disziplinarhof.
- (2) Diese sind auch zuständig für das Disziplinarverfahren gegen einen nicht im Kirchenamt befindlichen Geistlichen der Landeskirche, auch wenn er seinen Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins hat.

## § 15.

- (1) Die Disziplinkammer besteht aus dem Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes als Vorsitzendem, je einem geistlichen und weltlichen Mitglied des Landeskirchenamtes, die von dem Präsidenten des Landeskirchenamtes für jedes Kalenderjahr bestimmt werden, und zwei von den Geistlichen der Propstei aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Geistlichen.
- (2) Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes beruft der Präsident des Landeskirchenamtes einen Stellvertreter.
- (3) Für die gewählten Beisitzer haben die Geistlichen der Propstei Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen.

## § 16.

- (1) Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten des Landeskirchenamtes als Vorsitzendem, dem zuständigen Bischof, einem von dem Vorsitzenden der Kirchenregierung für jedes Kalenderjahr zu berufenden weiteren weltlichen Mitgliede des Landeskirchenamtes, zwei von der Landesynode aus ihrer Mitte auf sechs Jahre zu wählenden weltlichen Mitgliedern und zwei von dem Pastorenausschuß der Landeskirche auf sechs Jahre zu wählenden geistlichen Mitgliedern.
- (2) Für die von der Landesynode und dem Pastorenausschuß gewählten Beisitzer sind Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge zu wählen. Bei Behinderung von anderen Mitgliedern beruft der Vorsitzende der Kirchenregierung die Stellvertreter.

(3) In Disziplinarfällen aus dem Kreise Herzogtum Lauenburg tritt an die Stelle des Bischofs der Landesuperintendent für Lauenburg.

(4) Mitglieder der Disziplinkammer, die bei der ersten Entscheidung mitgewirkt haben, dürfen bei der Entscheidung des Disziplinarhofs nicht mitwirken.

(5) Die Mitwirkung bei dem Beschluß wegen Einleitung des Verfahrens schließt von der Teilnahme an der Entscheidung des Disziplinarhofs nicht aus.

#### § 17.

(1) In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen gehört. Die Vorladung kann unterbleiben, wenn der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt ist, oder seine Vorladung aus anderen Gründen nicht tunlich erscheint.

(2) Die Zeugen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

(3) Die Zeugen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurteilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung nicht aus besonderen Gründen unzulässig ist. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt nach ihrer Vernehmung.

(4) Über jede Untersuchungshandlung ist unter Zuziehung eines Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

#### § 18.

(1) Der Vertreter der Anklage kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge stellen.

(2) Erachtet der Untersuchungskommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so teilt er die Akten dem Vertreter der Anklage mit. Hält dieser die Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er sie bei dem Untersuchungskommissar zu beantragen, der, wenn er entgegenge-setzter Ansicht ist, die Entscheidung des Landeskirchenamts einzuholen hat.

#### § 19.

Nach geschlossener Voruntersuchung übersendet der Untersuchungskommissar die Akten an den Vertreter der Anklage. Dieser beantragt bei Weiterreichung der Akten an das Landeskirchenamt entweder die Einstellung des Verfahrens, gegebenenfalls unter Verhängung einer Ordnungsstrafe, oder die Überweisung der Sache an die Disziplinkammer.

#### § 20.

(1) Das Landeskirchenamt kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und gegebenenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen.

(2) Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des mit Gründen zu versehenen Beschlusses.

(3) Gegen den Beschluß des Landeskirchenamts steht sowohl dem Angeschuldigten als auch dem Vertreter der Anklage die Beschwerde an die Kirchenregierung binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses an den Angeschuldigten offen. Die Beschwerde ist beim Landeskirchenamt einzulegen.

(4) Die Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens wegen der gleichen Anschuldingungspunkte ist nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel zulässig.

(5) War eine Ordnungsstrafe verhängt (Absatz 1), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

#### § 21.

(1) Beschließt das Landeskirchenamt die Überweisung der Sache an die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang der von dem Vertreter der Anklage anzufertigenden Anschuldingungsschrift unter abschriftlicher Mitteilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer anzuberaumenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

(2) Der Angeschuldigte kann sich im Verfahren des Beistandes eines evangelischen Rechtsanwalts und eines evangelisch-lutherischen Geistlichen oder eines evangelischen Hochschullehrers der Theologie als Verteidigers bedienen.

(3) Dem Angeschuldigten und dem Verteidiger ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

#### § 22.

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. In ihr gibt zuerst ein vom Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

(2) Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten, sowie die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, deren Ladung zur mündlichen Verhandlung vom Vorsitzenden für erforderlich erachtet ist.

(3) Zum Schluß werden der Vertreter der Anklage sowie der Angeschuldigte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

(4) Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

#### § 23.

(1) Die Disziplinarkammer kann auf Antrag oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es durch einen Kommissar oder vor ihr selbst, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

(2) Sie beschließt über die Aussetzung der mündlichen Verhandlung, wenn sie eine solche zur weiteren Aufklärung der Sache oder beim Hervortreten neuer Tatumstände oder rechtlicher Gesichtspunkte für angemessen erachtet.

#### § 24.

(1) Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist.

(2) Der Angeschuldigte kann sich durch seinen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Der Disziplinarkammer steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.



## § 25.

(1) Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

(2) Ist die Anschuldigung nicht begründet, so wird der Angeschuldigte freigesprochen.

(3) Ist die Anschuldigung begründet, so kann auch lediglich auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

(4) Die Entscheidung wird am Schlusse der mündlichen Verhandlung, spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet.

(5) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen.

## § 26.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung enthält. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 27.

(1) Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht sowohl dem Vertreter der Anklage als dem Angeschuldigten die Berufung an den Disziplinarhof offen.

(2) Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen im Berufungsverfahren nicht vorgebracht werden.

## § 28.

(1) Die Berufung wird zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer eingelegt. Seitens des Angeschuldigten kann dies auch durch einen bevollmächtigten Verteidiger geschehen.

(2) Die Berufungsfrist ist eine vierwöchige. Sie beginnt für beide Teile mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Entscheidung zugestellt worden ist.

## § 29.

(1) Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, welcher sie rechtzeitig eingelegt hat, eine vom Ablauf der Berufungsfrist zu berechnende vierzehntägige Frist offen.

(2) Die Schriftstücke über die Einlegung und die etwa erfolgte Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung erhoben hat, dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen oder, wenn die Berufung vom Angeschuldigten erhoben ist, dem Vertreter der Anklage in Abschrift vorzulegen.

(3) Innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

(4) Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (Absatz 1 und 3) können von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer auf Antrag verlängert werden.

## § 30.

(1) Nach Ablauf der in den §§ 28 und 29 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

(2) Der Disziplinarhof beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters.

(3) Der Disziplinarhof und sein Vorsitzender können die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen erlassen. Sie können auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der der Angeschuldigte zu laden und ein vom Vorsitzenden des Disziplinarhofes zu ernennender Vertreter der Anklage zuzuziehen ist. Die mündliche Verhandlung muß stattfinden, wenn der Angeschuldigte es beantragt.

(4) Die Vorschriften des § 21 Absatz 2 und 3 und der §§ 22 bis 26 finden sinngemäß Anwendung.

### 5. Kosten des Disziplinarverfahrens.

#### § 31.

(1) Für das Disziplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

(2) Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren der Angeschuldigte verurteilt wird, hat er die baren Auslagen des Verfahrens einschließlich der der Eröffnung des Verfahrens vorhergehenden Ermittlungen ganz oder teilweise zu erstatten.

(3) Über die Erstattungspflicht ist von der Disziplinarbehörde im Urteil zu entscheiden.

(4) Die Festsetzung des Kostenbetrages erfolgt durch das Landeskirchenamt.

## II. Von der vorläufigen Dienstenthebung.

#### § 32.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Geistlichen tritt kraft Gesetzes ein:

1. wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren gegen ihn ein Haftbefehl oder ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die auf Dienstentlassung lautet.

#### § 33.

(1) Im Falle des § 32 Ziffer 1 dauert die vorläufige Dienstenthebung bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Aufhebung des Haftbefehls oder nach Rechtskraft des Urteils höherer Instanz, durch das der Angeschuldigte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.

(2) Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die vorläufige Dienstenthebung, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Verurteilten aufgehoben oder unterbrochen, so tritt für die Zeit der Verzögerung oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 35) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die vorläufige Dienstenthebung im Wege des Disziplinarverfahrens beschloffen wird.

(3) Im Falle des § 32 Ziffer 2 dauert die vorläufige Dienstenthebung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die ergangene Disziplinarentscheidung im Berufungsverfahren zugunsten des Angeschuldigten abgeändert wird, oder in dem sie rechtskräftig wird.

## § 34.

Die zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, sobald gegen den Geistlichen ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verfügt wird, oder auch demnächst im weiteren Verlauf des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung anordnen.

## § 35.

(1) Der vorläufig des Dienstes enthobene Geistliche behält während der Dienstenthebung die Hälfte seines Dienst Einkommens.

(2) In Fällen einer Notlage des Geistlichen ist die das Verfahren einleitende Behörde ermächtigt, die Einbehaltung des Dienst Einkommens auf den vierten Teil zu beschränken.

(3) Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung des dem Geistlichen zu belassenden Teils vom Dienst Einkommen keine Rücksicht zu nehmen.

(4) Der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, die durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zur Deckung der Kosten des Verfahrens (§ 31) zu verwenden.

(5) Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten ist der Geistliche nicht verpflichtet.

## § 36.

(1) Der zu den Kosten (§ 35) nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Geistlichen nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amt zur Folge gehabt hat.

(2) Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Geistlichen nicht zu. Doch ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung zu erteilen.

## § 37.

(1) Wird das Verfahren eingestellt (§ 20) oder wird der Geistliche freigesprochen, so muß ihm der einbehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

(2) Wird der Geistliche nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der einbehaltene Teil insoweit nachzuzahlen, als er nicht zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

## § 38.

(1) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Geistlichen auch von solchen Vorgesetzten, die seine vorläufige Dienstenthebung zu verfügen ermächtigt sind oder bei deren Verhinderung von dem mit der Vornahme von Ermittlungen beauftragten Mitgliede des Landeskirchenamtes die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden. Es ist darüber sofort an das Landeskirchenamt zu berichten.

(2) Diese vorläufige Maßnahme hat eine Kürzung des Dienst Einkommens nicht zur Folge.

### III. Von der Entziehung und Wiederbeilegung der Rechte des geistlichen Standes.

## § 39.

(1) Einem ordinierten Geistlichen, welcher kein Kirchenamt bekleidet, sind die Rechte des geistlichen Standes (§ 9) ganz oder teilweise zu entziehen, wenn er sich eines für einen Geistlichen der Landeskirche unwürdigen Verhaltens schuldig macht.

(2) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 13 bis 31 entsprechende Anwendung.

## § 40.

Die Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes an Geistliche, welche dieselben verwirkt oder freiwillig aufgegeben haben, bleibt der Kirchenregierung vorbehalten.

#### IV. Allgemeine und Übergangs-Bestimmungen.

## § 41.

(1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung ergänzend sinngemäße Anwendung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

Insbesondere finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Richter entsprechende Anwendung. Bei Ablehnung von Richtern entscheidet das Disziplinargericht mit Ausnahme des abgelehnten Richters. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bezw. des ältesten Beisitzers den Ausschlag.

(2) Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen zugestellt sind.

(3) Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verlassen, so kann die Zustellung auch in seiner letzten Wohnung an dem dienstlichen Wohnort erfolgen.

## § 42.

Das Wiederaufnahmeverfahren wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

## § 43.

(1) Alle diesem Gesetz entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Veretzung derselben in den Ruhestand vom 15. September 1889 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 67), soweit sie sich auf das Verfahren bei Bestrafung von Dienstvergehen der Geistlichen beziehen, werden aufgehoben.

(2) Die Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu schaffen oder Geistliche zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, bleibt unberührt.

## § 44.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängige Verfahren werden nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften erledigt.

Das vorstehende von der Landesynode am 29. Oktober 1924 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Januar 1925.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

## Nr. 38. Umzugskostengesetz für die Geistlichen. Vom 27. Oktober 1924.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1.

Jeder festangestellte Geistliche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erhält beim Wechsel seiner Pfarrstelle aus der Landeskirchenkasse eine Beihilfe zu den Umzugskosten. Vollzieht sich der Wechsel innerhalb seiner Wohnsitzgemeinde, so ist eine Beihilfe nur zu gewähren, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen.

### § 2.

(1) Die Beihilfe beträgt im Falle des § 1 Satz 1 für Geistliche mit Familie an allgemeinen Kosten 400 Goldmark, an Transportkosten für je 10 km 10 Goldmark. Für die Berechnung der Entfernung sind die jeweilig geltenden staatlichen Bestimmungen maßgebend.

(2) Die Beihilfe im Falle des § 1 Satz 2 kann bis zur Höhe von 300 Goldmark gewährt werden.

(3) Geistliche ohne Familie erhalten die Hälfte der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Beihilfe.

(4) Unter Familie im Sinne dieser Bestimmungen sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte oder Verschwägerter und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Geistliche ihnen in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder sittlichen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt.

### § 3.

(1) Wenn ein dringendes kirchliches Interesse oder besondere Billigkeitsgründe vorliegen, kann das Landeskirchenamt die Umzugskosten bis zur Höhe der erwachsenen baren Auslagen erstatten.

(2) Bei der erstmaligen Anstellung im Pfarrdienst der Landeskirche kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen aus besonderen Billigkeitsgründen eine mit Genehmigung der Kirchenregierung festzusetzende Beihilfe zu den Umzugskosten gewähren.

(3) Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinde und dem anziehenden Geistlichen wegen Erstattung von Umzugskosten über die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ansprüche hinaus bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landeskirchenamts.

### § 4.

(1) Ein Anspruch auf Beihilfe zu den Umzugskosten steht dem Geistlichen nicht zu, wenn er auf seiner bisherigen Stelle nicht mindestens fünf Jahre angestellt gewesen ist.

(2) Auch in diesem Fall kann das Landeskirchenamt dem Geistlichen aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Kirchenregierung eine Beihilfe aus der Landeskirchenkasse gewähren.

### § 5.

(1) Die nach bestehendem Recht dem Geistlichen anlässlich eines Umzugs oder Amtsantritts gegen die Kirchengemeinde zustehenden Ansprüche werden aufgehoben.

(2) Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Recht beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber dem Geistlichen oder der Kirchengemeinde zur Gewährung von Umzugs- oder Antrittskosten bleiben bestehen.

## § 6.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die des Kirchengesetzes, betreffend Umzugskosten der Geistlichen, vom 10. Mai 1913 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 92) werden aufgehoben.

## § 7.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Landessynode am 27. Oktober 1924 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Januar 1925.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K.R. 19.

## Nr. 39. Kirchengesetz betreffend den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 27. Oktober 1924.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## I.

### Voraussetzungen und allgemeiner Inhalt des Anschlußverhältnisses.

## § 1.

(1) Deutschen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins kann der Anschluß an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins auf ihren Antrag gewährt werden, wenn

1. die Mitgliederzahl den Bestand der Gemeinde ausreichend sicherstellt,
2. für den gemeinsamen Gottesdienst eine geeignete Stätte zur Verfügung steht,
3. für den Geistlichen ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Dienst Einkommen gesichert ist und
4. die Gemeinde nicht mit einer anderen Kirchengemeinschaft in einer solchen Verbindung steht, die mit dem Anschlußverhältnis zur Landeskirche unvereinbar ist.

(2) Der Anschluß erfolgt auf Vorschlag des Landeskirchenamts durch die Kirchenregierung.

## § 2.

Die Landeskirche übernimmt die Fürsorge für die angeschlossenen Gemeinden. Insbesondere wird sie sich die Versorgung mit Geistlichen angelegen sein lassen.

## § 3.

(1) Die angeschlossenen Gemeinden regeln ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen, die der Genehmigung des Landeskirchenamts bedürfen.

(2) In den Satzungen ist Bestimmung zu treffen über:

1. den örtlichen Bezirk der Gemeinde,
2. die Bedingungen der Gemeindegliedschaft,
3. die zur Vertretung der Gemeinde und zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Organe,
4. die Beschaffung der Geldmittel zur Unterhaltung des Kirchenwesens,
5. die Berufung und Entlassung der Geistlichen und Kirchenbeamten.

## § 4.

Beruft eine angeschlossene Gemeinde selbst ihren Geistlichen, so ist dazu die Bestätigung durch das Landeskirchenamt erforderlich. Ebenso unterliegt die Auflösung des Dienstverhältnisses seiner Genehmigung.

## § 5.

Auf den Zusammenschluß angeschlossener Gemeinden zu einem kirchlichen Gemeindeverband ist Bedacht zu nehmen. Die Satzung des Verbandes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts.

## § 6.

Die Geistlichen angeschlossener Gemeinden halten nach Möglichkeit regelmäßig wiederkehrende Tagungen ab.

## § 7.

(1) Abgeordnete der Gemeinden oder des Gemeindeverbandes nehmen nach näherer Bestimmung der Kirchenregierung an den Verhandlungen der Landessynode als Mitglieder mit beratender Stimme teil.

(2) Die Zahl der Abgeordneten wird von der Kirchenregierung festgesetzt. Die Benennung der Abgeordneten erfolgt durch die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband.

## II.

## Rechtsverhältnisse der Geistlichen angeschlossener Gemeinden.

## § 8.

(1) Die Geistlichen der angeschlossenen Gemeinden genießen die Fürsorge der Landeskirche.

(2) Auf Antrag kann ihnen das Landeskirchenamt für die Dauer ihrer Amtswirksamkeit in dem Anschlußverhältnis Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach den für die landeskirchlichen Geistlichen jeweilig geltenden Sätzen gewähren, wenn die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand dem Landeskirchenamt überlassen wird.

(3) Landeskirchliche Geistliche und Kandidaten, die in den Dienst einer angeschlossenen Gemeinde treten, scheiden aus dem Dienst der Landeskirche aus. Wollen sie in den Dienst der

Landeskirche zurücktreten, so soll ihnen auf ihren Antrag nach längerer Amtszeit, die in der Regel mindestens 6 Jahre betragen muß, die Hilfe des Landeskirchenamts zur Erlangung einer Pfarrstelle in der Landeskirche gewährt werden.

(4) Beim Ausscheiden aus dem bisherigen Amt können die in Absatz 1 bezeichneten Geistlichen für eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende Übergangszeit im persönlichen Anschlußverhältnis belassen werden. Eine für das bisherige Amt gewährte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erstreckt sich auch auf diese Zeit.

### § 9.

(1) Die in § 8 Absatz 1 bezeichneten Geistlichen unterstehen der Aufsicht der Landeskirche. Sie wird durch den Bischof für Schleswig ausgeübt.

(2) Die Kirchengesetze über die Versetzung der Geistlichen in ein anderes Pfarramt und in den Ruhestand vom 28. Oktober 1924 und über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 finden auf die Geistlichen der angeschlossenen Gemeinden sinngemäße Anwendung.

### III.

#### Aufhebung des Anschlusses.

### § 10.

(1) Fällt eine der gesetzlichen oder im einzelnen Fall bestimmten Voraussetzungen für den Anschluß einer Gemeinde an die Landeskirche fort oder weigert sich eine Gemeinde, den ihr nach diesem Gesetz obliegenden oder freiwillig übernommenen Verpflichtungen gegen die Landeskirche oder den vom Landeskirchenamt in den Grenzen der Zuständigkeit getroffenen Verfügungen nachzukommen, so kann das Landeskirchenamt mit Genehmigung der Kirchenregierung den Anschluß aufheben. Der Beschluß tritt, wenn nicht im Einzelfall ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, einen Monat nach Zustellung an die Gemeinde in Kraft.

(2) Eine angeschlossene Gemeinde kann durch Beschluß ihrer satzungsmäßigen Vertretung den Anschluß bei der Kirchenregierung kündigen. Der Beschluß tritt mit Ablauf des auf den Eingang des Kündigungsschreibens beim Landeskirchenamt folgenden Monats in Kraft.

(3) Die Aufhebung des Anschlusses einer Gemeinde hat das Erlöschen aller Verbindlichkeiten der Landeskirche auch gegenüber den Geistlichen zur Folge. § 8 Absatz 4 findet sinngemäße Anwendung.

### § 11.

Die Kirchenregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Das vorstehende von der Landessynode am 27. Oktober 1924 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Januar 1925.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.



## Nr. 40. Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten. Vom 29. Oktober 1924.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### 1. Geltungsbereich des Gesetzes.

#### § 1.

Jeder festangestellte Inhaber einer an den landeskirchlichen Fonds für Kirchenbeamte angeschlossenen hauptamtlichen Stelle hat Anspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

#### § 2.

Das Landeskirchenamt entscheidet, ob ein Kirchenbeamter als festangestellt anzusehen ist. Inhaber einer angeschlossenen hauptamtlichen Stelle, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind, müssen nach fünf Jahren entweder festangestellt oder entlassen werden. Die endgültige Entscheidung darüber trifft das Landeskirchenamt.

#### § 3.

(1) Ein Anspruch auf Anschluß an den Fonds besteht für alle hauptamtlichen Kirchengemeindebeamtenstellen mit Ausnahme der vereinigten Kirchen- und Schulämter. Als Kirchengemeindebeamte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die Beamten der Kirchengemeinerverbände und einer oder mehrerer Propsteien.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet nach Anhörung der Beteiligten, ob es sich um eine hauptamtliche Beamtenstelle handelt.

(3) Ausnahmsweise können auch nichthauptamtliche Organisten- oder Kantorenstellen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes angeschlossenen werden, wenn ihre Verwaltung eine besondere künstlerische Vorbildung voraussetzt.

#### § 4.

(1) An den Fonds können ferner angeschlossenen werden:

1. die hauptamtlichen Beamtenstellen einer Personal- oder Anstaltsgemeinde,
2. die Stellen der Beamten und Angestellten der Anstalten und Vereine der äußeren und inneren Mission innerhalb der Landeskirche.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet auf Antrag über den Anschluß.

(3) Dem Antrag muß eine schriftliche Erklärung beigelegt sein, in der die Verpflichtung zur Zahlung des nach § 31 zu leistenden doppelten Beitrags übernommen wird.

(4) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes steht dem Antragsteller innerhalb vier Wochen nach Zustellung unter Ausschluß des Rechtswegs die Beschwerde bei der Kirchenregierung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### § 5.

Das Landeskirchenamt kann Stellen von landeskirchlichen festangestellten Beamten mit Genehmigung der Kirchenregierung an den Fonds anschließen. Die gemäß § 29 zu zahlenden Beiträge sind in diesem Fall in voller Höhe auf die Landeskirchenkasse zu übernehmen.

## § 6.

Kirchengemeindebeamtenstellen, deren Inhaber bei Eingang des Antrags das 60. Lebensjahr vollendet haben, können an den Fonds nicht mehr angeschlossen werden, es sei denn, daß der Kirchenbeamte in die anzuschließende Stelle aus einer anderen an den Fonds angeschlossenen Stelle übertritt, oder daß diese Stelle in die neu anzuschließende Stelle umgewandelt wird.

## 2. Bestimmungen über die Ruhestandsversorgung.

## § 7.

Der Anspruch auf Ruhestandsversorgung ist gegeben, wenn der Stelleninhaber nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Stelle in den Ruhestand versetzt wird.

## § 8.

(1) Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die der Inhaber der Stelle bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden sich zugezogen hat, so tritt die Ruhestandsversorgung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

(2) Den Stelleninhabern, die, abgesehen von dem Fall des vorhergehenden Absatzes, vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt werden, kann das Landeskirchenamt bei vorhandener Bedürftigkeit eine Ruhestandsversorgung entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich zubilligen. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts steht dem Stelleninhaber innerhalb vier Wochen nach Zustellung unter Ausschluß des Rechtswegs die Beschwerde bei der Kirchenregierung zu. Diese entscheidet endgültig.

## § 9.

(1) Die Ruhestandsversorgung besteht in der Gewährung eines Ruhegehalts.

(2) Das Ruhegehalt wird entsprechend den jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen festgesetzt.

(3) Verliert ein Stelleninhaber sein Amt im Disziplinarverfahren, so richtet sich die Höchstgrenze des ihm von der Disziplinarbehörde etwa zu bewilligenden Ruhegehalts nach den jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

## § 10.

(1) Als ruhegehaltsfähiges Dienst Einkommen gilt das mit der Stelle dauernd verbundene Dienst Einkommen, das in einem Gruppengehalt der staatlichen Befoldungsordnung oder in Hunderten hiervon festzusetzen ist.

(2) Besteht das Dienst Einkommen nicht nur aus einem Bargehalt, sondern auch aus freier Wohnung oder Mietsentschädigung, sowie aus Erträgen von Dienstländereien und sonstigen Naturalleistungen, so sind diese Bezüge auf das Gruppengehalt entsprechend den für die Geistlichen geltenden Bestimmungen anzurechnen.

(3) Im Fall der gleichzeitigen festen Anstellung in mehreren Kirchenämtern derselben Kirchengemeinde oder mehrerer Kirchengemeinden, die denselben Pastor haben, wird das Ruhegehalt nach dem Gesamteinkommen dieser Ämter und nach der höchsten in einem dieser Kirchenämter zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstzeit bemessen.

#### § 11.

(1) Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt die gesamte Zeit in Anrechnung, die der Stelleninhaber nach vollendetem 18. Lebensjahre im Dienste einer deutschen evangelischen landeskirchlichen Gemeinde oder im Dienste einer Kirchenbehörde, eines Synodal- oder Kirchengemeindevorstandes oder einer Anstalt einer deutschen evangelischen Landeskirche hauptamtlich zugebracht hat. Ebenso kommt die Zeit des aktiven Militärdienstes nach vollendetem 18. Lebensjahre in Anrechnung.

(2) Die Anrechnung von Kriegszeit richtet sich nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

#### § 12.

(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag die Dienstzeit anrechnen, die der Stelleninhaber nach vollendetem 18. Lebensjahre im Dienst des Reiches, des Staates, einer öffentlichen Schule oder im Dienst von Anstalten oder Vereinen der äußeren und inneren Mission zugebracht hat. Aus besonderen Gründen kann es auch anderweit verbrachte Dienstzeit anrechnen.

(2) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts steht dem Stelleninhaber innerhalb vier Wochen nach Zustellung unter Ausschluß des Rechtswegs die Beschwerde bei der Kirchenregierung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### § 13.

Ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrag des Stelleninhabers auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, bestimmt nach Anhörung des Kirchenvorstandes oder der sonst beteiligten Stelle das Landeskirchenamt.

#### § 14.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres ein, das demjenigen folgt, in welchem dem Stelleninhaber die Entscheidung des Landeskirchenamts über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des ihm zustehenden Ruhegehalts mitgeteilt worden ist; jedoch kann auf seinen Antrag oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

#### § 15.

(1) Das Recht auf den Bezug des gesetzlichen Ruhegehalts erlischt, wenn dem Ruhegehaltsberechtigten strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

(2) Das Recht ruht, wenn der Ruhegehaltsberechtigte

1. die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben;
2. infolge einer Beschäftigung im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst oder im sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienstehalten bezieht, insoweit, als dessen Betrag zusammen mit dem Ruhegehalt das zuletzt bezogene Dienstehalten übersteigt.

## § 16.

(1) Ein in den Ruhestand versetzter Stelleninhaber, der in eine an sich zu einem Ruhegehalt berechtigende Stellung im Dienst einer Kirchengemeinde wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung eines neuen Ruhegehalts nur dann, wenn die neue Dienstzeit mindestens ein Jahr betragen hat.

(2) Bei der Versetzung in den Ruhestand aus einer neuen Stelle ist dem Stelleninhaber für jedes nach der früheren Versetzung in den Ruhestand zurückgelegte Dienstjahr, das vor Vollendung einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren liegt, ein Ruhegehalt von  $\frac{2}{100}$ , für alle ferneren Dienstjahre ein Ruhegehalt von  $\frac{1}{100}$  seines neuen Dienststeinkommens zu gewähren.

(3) Insofern der Betrag des neuen Ruhegehalts und eines auf Grund dieses Gesetzes früher bewilligten Ruhegehalts zusammen  $\frac{80}{100}$  des höchsten Dienststeinkommens, von dem eines dieser Ruhegehälter berechnet ist, übersteigen würde, fällt das Recht auf den Bezug des früher bewilligten Ruhegehalts weg.

## § 17.

(1) Hinterläßt ein auf Grund dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzter Stelleninhaber eine Witwe oder eheliche oder ihnen rechtlich gleichstehende Nachkommen, so wird diesen Hinterbliebenen das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

(2) Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, so kann das Landeskirchenamt die Zahlung auch dann anordnen, wenn der Verstorbene bedürftige Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

(3) An wen die vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers nicht erhobenen und die nach Absatz 1 und 2 zu leistenden Beträge zu zahlen sind, bestimmt das Landeskirchenamt.

## 3. Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung.

## § 18.

(1) Die Witwen und die hinterbliebenen, noch nicht 18 Jahre alten ehelichen oder ihnen rechtlich gleichstehenden Kinder der Stelleninhaber, denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der darin enthaltenen Bestimmungen bei Versetzung in den Ruhestand der Anspruch auf ein Ruhegehalt zustehen würde, oder die zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt beziehen, erhalten nach Ablauf der Gnadenzeit ein Witwen- und Waisengeld.

(2) In dem Fall des § 8 Absatz 2 kann ein Witwen- und Waisengeld unter sinngemäßer Anwendung der genannten Bestimmung gewährt werden.

## § 19.

Das Witwen- und Waisengeld wird entsprechend den jeweilig für die Witwen und Waisen der Staatsbeamten geltenden Bestimmungen festgesetzt.

## § 20.

(1) Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Stelleninhaber innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben abgeschlossen und die Eheschließung zu

dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Das Landeskirchenamt entscheidet, ob dieser Tatbestand vorliegt.

(2) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts steht der Betroffenen innerhalb vier Wochen nach Zustellung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde bei der Kirchenregierung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### § 21.

Die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Stelleninhabers aus einer Ehe, die erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, haben keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld.

#### § 22.

(1) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
  - a) in dem er sich verheiratet oder stirbt,
  - b) in dem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des Kirchenvorstandes oder der sonst beteiligten Stelle durch das Landeskirchenamt entzogen wird;
2. für jede Waise mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

(2) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamts über die Entziehung des Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld steht dem Betroffenen innerhalb vier Wochen nach Zustellung unter Ausschluß des Rechtsweges die Beschwerde bei der Kirchenregierung zu. Diese entscheidet endgültig.

### 4. Entscheidung über den Anspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung.

#### § 23.

Das Landeskirchenamt entscheidet, ob und welche Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund dieses Gesetzes zu gewähren ist.

#### § 24.

(1) Gegen die gemäß § 23 ergangenen Entscheidungen des Landeskirchenamts steht den Betroffenen der Rechtsweg offen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerichts innerhalb sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Landeskirchenamts erhoben werden.

(2) Für die Ansprüche der Stelleninhaber und ihrer Hinterbliebenen sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Dienst Einkommen der Stelle und die Dienstzeit maßgebend.

#### § 25.

(1) Die Zahlung der Bezüge erfolgt zu denselben Terminen wie die der staatlichen Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge mit Ausnahme des Falls des § 17 Absatz 1. Der Anspruch auf Zahlung des einzelnen Teilbetrages erlischt, wenn er während vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht erhoben ist.

(2) An wen die Zahlung zu erfolgen hat, bestimmt das Landeskirchenamt.

### 5. Bestimmungen über den Fonds.

#### § 26.

Der landeskirchliche Fonds für Kirchenbeamte tritt an die Stelle des auf Grund des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1913 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 101) gebildeten Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

## § 27.

- (1) Der Fonds wird von dem Landeskirchenamt verwaltet.
- (2) Die Rechnungen über die Verwaltung des Fonds sind der Kirchenregierung zur Entlastung vorzulegen und der Landes Synode zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

## § 28.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus:

1. den Beiträgen der Kirchengemeinden (§ 29),
2. dem Zuschuß aus der Landeskirchenkasse (§ 30),
3. den Beiträgen der Personal- und Anstaltsgemeinden sowie der Anstalten und Vereine der äußeren und inneren Mission (§ 31),
4. den Nachzahlungsbeiträgen (§ 32),
5. den Zinsen des Rücklagefonds (§ 33).

## § 29.

Die Kirchengemeinden, in denen an den Fonds angeschlossene Kirchengemeindebeamtenstellen vorhanden sind, haben für die angeschlossenen Stellen einen jährlichen Beitrag an den Fonds zu leisten. Der Beitrag beträgt 5% des auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundeten gesamten Dienstinkommens, das dem jeweiligen Inhaber der Stelle bei Fälligkeit des Beitrags zusteht oder bei Nichtbesetzung der Stelle mindestens zustehen würde.

## § 30.

Die Landeskirchenkasse leistet zu dem Fonds für jede angeschlossene Kirchengemeindebeamtenstelle einen Zuschuß in Höhe des Gemeindebeitrags. Das Landeskirchenamt ist außerdem berechtigt, leistungsunfähigen Kirchengemeinden zu ihren Beiträgen eine Beihilfe aus der Landeskirchenkasse zu gewähren.

## § 31.

- (1) Von jeder gemäß § 4 dieses Gesetzes angeschlossenen Stelle ist ein jährlicher Beitrag in der doppelten Höhe des von den Kirchengemeinden zu zahlenden Beitrags an den Fonds zu leisten.
- (2) Das Landeskirchenamt ist berechtigt, außerdem einen Beitrag zu den Verwaltungskosten des Fonds zu erheben. Die Festsetzung des Beitrags erfolgt mit Zustimmung der Kirchenregierung.

## § 32.

(1) Kirchengemeindebeamte, die bei dem Eintritt in eine dem Fonds angeschlossene Stelle die Anrechnung ihrer für die Berechnung ihres Dienstalters in Betracht kommenden Dienstzeit beantragen, sind verpflichtet, für einen dieser Dienstzeit gleichkommenden Zeitraum Nachzahlungsbeiträge zu leisten, soweit für die anzurechnende Zeit nicht bereits vorher von dieser oder einer anderen an den Fonds angeschlossenen Stelle Gemeindebeiträge oder persönliche Nachzahlungsbeiträge geleistet worden sind.

(2) Wird eine Stelle nach ihrer Errichtung an den Fonds angeschlossen, so gilt für den Inhaber einer solchen Stelle das gleiche.

(3) Der Beitrag wird nach der Höhe des auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundeten Dienstinkommens bemessen, das der Beamte zur Zeit seines Antrags bezieht, und beträgt bei einem

Diensteinkommen bis zu 1000 *M* 1%, von mehr als 1000 *M* bis 1500 *M* einschließlich 1½%, darüber hinaus 2%.

(4) Die Nachzahlungsbeiträge sind nach näherer Bestimmung des Landeskirchenamts einzuzahlen.

(5) Die zur Zeit der Versetzung des Kirchengemeindebeamten in den Ruhestand noch nicht geleisteten Nachzahlungen werden nach Ermessen des Landeskirchenamts bar oder durch Verrechnung auf das Ruhegehalt eingezogen.

(6) Im Fall des Todes des Beitragspflichtigen erstreckt sich der Anspruch des Fonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

(7) Es bleibt einer Kirchengemeinde unbenommen, mit Genehmigung des Landeskirchenamts aus ihren Mitteln den Kirchengemeindebeamten eine Erleichterung der ihnen nach vorstehendem obliegenden Leistungen zu gewähren.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Inhaber aller anderen an den Fonds angeschlossenen Stellen sinngemäße Anwendung.

### § 33.

Überschüsse des Fonds in den einzelnen Jahren sind zu einem Rücklagefonds anzusammeln.

### § 34.

Soweit die Einnahmen des Fonds nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken, wird der Fehlbetrag von der Landeskirchenkasse übernommen.

## 6. Übergangsbestimmungen.

### § 35.

Hat ein Kirchengemeindebeamter, dessen Stelle nicht schon dem Kirchengesetz vom 10. Mai 1913 unterworfen war, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre ein Kirchenamt in derselben Gemeinde bekleidet, so hat die Kirchengemeinde, wenn sie den Antrag auf Anschluß der Stelle an den Fonds stellt und dem Antrage stattgegeben wird, den Stelleninhaber innerhalb eines Jahres vom Anschluß der Stelle an entweder fest anzustellen oder zu entlassen.

### § 36.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf in einer an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte angeschlossenen Stelle angestellten Kirchengemeindebeamten laufen die fünf Jahre des § 2 vom Zeitpunkt ihrer Anstellung an. Sind seit diesem Zeitpunkt schon mehr als fünf Jahre vergangen, so hat die Kirchengemeinde innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Kirchengemeindebeamten entweder fest anzustellen oder zu entlassen.

### § 37.

Steht auf Grund besonderen Rechtstitels dem Kirchengemeindebeamten ein Anspruch auf Ruhegehalt und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld gegenüber der Kirchengemeinde zu, so kann sie beim Anschluß der Stelle beschließen, daß diese Bezüge auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Beträge bis zur Höhe der letzteren anzurechnen sind.

## § 38.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die nach dem Kirchengesetz vom 10. Mai 1913 Bezugsberechtigten Anwendung.

## § 39.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz, betreffend das Ruhegehalt der nichtgeistlichen Kirchenbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. Mai 1913 sowie das Kirchengesetz zur Abänderung des genannten Kirchengesetzes vom 7. Dezember 1921, werden aufgehoben.

## § 40.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

## § 41.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Landessynode am 29. Oktober 1924 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Januar 1925.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K.R. 19.

## Nr. 41. Kirchengesetz, betr. Regelung des kirchlichen Disziplinarverfahrens vom 17. Oktober 1924.

Nachdem die I. ordentliche Landessynode am 17. Oktober 1924 der Notverordnung betr. Regelung des kirchlichen Disziplinarverfahrens vom 1. Juli 1922 ihre Zustimmung erteilt hat, wird sie nachstehend als Kirchengesetz verkündet:

Einziger Artikel.

Der § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes betr. die Ausübung des Kirchenregiments in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 31. Dezember 1920 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1921, S. 95 ff.) erhält folgenden Zusatz:

Das Konsistorium bleibt zur Erledigung in leichten Disziplinarfällen und zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig. Das in Satz 1 genannte Kollegium tritt erst an seine Stelle, nachdem die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens beschlossen ist und nachdem der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Anklage vom Konsistorium ernannt sind.

Kiel, den 29. Januar 1925.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K.R. 480/24.